

Merkblatt Anlässe mit grosser Personenbelegung

Brandschutztechnische Vorschriften

Dieses Merkblatt richtet sich an Organisatoren sowie an deren Betreiber von öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit Räumen, in denen sich mehr als 100 Personen aufhalten können. In Zelten ab 100 Personen gelten die gleichen Bestimmungen wie in Räumen mit grosser Personenbelegung.

Gebäude und andere Anlagen sind einschliesslich der Betriebseinrichtungen so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass der Entstehung von Bränden und Explosionen und der Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch ausreichend vorgebeugt wird, die Sicherheit von Personen gewährleistet und eine wirksame Brandbekämpfung möglich ist.

Die Verantwortung über Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung obliegt den Organisatoren der Anlässe.

Feuerwehrezufahrt / Anfahrtswege Rettungskräfte / Löschwasserversorgung

Die nötigen Zufahrten für Fahrzeuge der Feuerwehr und der Rettungskräfte sind rechtzeitig mit den entsprechenden Einsatzleitern abzusprechen.

Eine ausreichende Löschwasserversorgung muss gewährleistet sein oder ist vor der Veranstaltung mit Provisorien, nach Absprache mit dem Feuerwehrkommando, vorzubereiten.

Schutzabstände

Zelte sind, soweit die örtlichen Gegebenheiten es erlauben, mit Schutzabständen gemäss der Brandschutzrichtlinie Schutzabstände, Brandabschnitte zu Nebenbauten aufzustellen. Zelte gelten als Bauten mit brennbarer äusserster Fassade und erfordern gegenüber nicht brennbaren Bauten einen Sicherheitsabstand von 7.50 m, gegenüber brennbaren Bauten einen Sicherheitsabstand von 10.00 m.

Die Schutzabstände zwischen mehreren Zelten sind so zu wählen, dass eine direkte Brandübertragung verhindert wird und eine allfällige Brandbekämpfung möglich ist.

Ausgänge / Fluchtwege

Es sind mindestens zwei möglichst gegenüberliegende Ausgänge vorzusehen. Dabei gilt folgende Regel:

bis 500 Personen	mind. 2 Ausgänge	totale Ausgangsbreite 3.00 m
bis 1'000 Personen	mind. 2 Ausgänge	totale Ausgangsbreite 6.00 m
bis 1'500 Personen	mind. 3 Ausgänge	totale Ausgangsbreite 9.00 m

Die einzelnen Ausgänge sind mindestens 1.20 m breit zu erstellen. Ergibt die Berechnung der erforderlichen Breite der Ausgänge mehr als 1.20 m, ist auf das nächste Vielfache von 0.60 m aufzurunden.

Ausgänge und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten (gilt auch im Freien bis zum Verlassen des Festareals). Im Bereich von Ausgängen und Notausgängen dürfen keine Zeltabspannungen wie Drähte, Seile, etc. vorhanden sein. Die geforderte Fluchtwegbreite muss bis auf eine Höhe von 2.00 m gewährleistet werden. Im Bedarfsfall muss eine Sicherheitsperson beim Notausgang postiert werden, welche die Öffnung im Notfall sicherstellt.

Festarealabschrankungen mit Gittern, Zäunen, etc. müssen im Fluchtweg mit in Fluchtrichtung öffnenden, panik-tauglichen Flügeltoren ausgerüstet werden.

Verkehrswege

Zu den Ausgängen und Notausgängen sind folgende min. Durchgangsbreiten einzuhalten:

Minimale Verkehrswegbreiten	1.20 m
Hauptverkehrswegbreiten	1.80 m
Hauptfluchtstrassen	2.50 m
Abstand zwischen Tischreihen (Bankett-Bestuhlung)	1.40 m
Freier Durchgang zwischen Sitzreihen (Konzert-Bestuhlung)	0.45 m

Bestuhlungen

Bei Konzert-Bestuhlung müssen Stühle gekoppelt oder auf dem Boden befestigt sein. In einer Sitzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen maximal 32 Sitzplätze angeordnet sein. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind höchstens 16 Sitzplätze zulässig. Das Aufstellen loser Stühle in den Verkehrswegen ist verboten.

Inneneinrichtung, Dekorationen

Wand- und Deckenverkleidungen, Bodenbeläge, Vorhänge und Bepolsterungen müssen schwer brennbar (BKZ 5.2) sein.

Dekorationen müssen aus schwer brennbaren oder nicht brennbaren Materialien (BKZ 5.2 oder 6) sein.

Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.

Papier für Dekorationen (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbeläge) ist durch geeignete Imprägnierung (z.B. Wasserglas) so zu behandeln, dass es nicht leicht brennbar ist. Wandverkleidungen aus Papier sind so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Sie sind vom Boden mindestens 10 cm entfernt zu halten. Grosse zusammenhängende Flächen sind durch mindestens 50 cm breite Streifen aus nicht brennbarem Material (z.B. Alufolien) zu unterteilen.

Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig. Matten aus geschältem Schilf dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über dem Buffet, der Bar oder dergleichen verwendet werden - nicht aber für Wandverkleidungen und

Raumunterteilungen. Geschälte Schilfrohmatten müssen durch Imprägnierungen schwer brennbar gemacht werden.

Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen oder Gasgemischen gefüllt werden.

Schaumkunststoffe (z.B. Polystyrol- und Polyurethan-Schaumstoffe) müssen schwer brennbar sein. Sie sind nur in beschränkten Mengen und nur für kleinere Dekorationen zulässig, nicht aber für Wand- und Deckenverkleidungen oder Raumunterteilungen.

Wärmetechnische Anlagen

Warmluftöfen haben gegen brennbare feste Wände 0.20 m und gegen Zelte einen Mindestabstand von 0.50 m einzuhalten. Wird eine feuerhemmende Platte EI 30 (F 30) zwischen Heizaggregat und Wand / Zelt angebracht (das Heizaggregat min. 50 cm überragend), kann der Abstand auf die Hälfte reduziert werden. Abgasrohre sind über die Traufe des Zeltes zu führen oder es ist ein Sicherheitsabstand von 3.00 m zum Zelt einzuhalten.

Von angrenzenden Gebäuden ist mit Abgasrohren ein Sicherheitsabstand von 3.00 m einzuhalten. Auf den Sicherheitsabstand kann bei öffnungslosen, feuerwiderstandsfähigen und nicht brennbaren Fassaden verzichtet werden.

Heizölfässer oder -tanks bis 4'000 l sind in öldichte, mindestens dem Inhalt des grössten Gebindes entsprechende Auffangwannen zu stellen. Im Saugbetrieb ist in die Verbindungsleitung beim Tank (über der Tankwanne) eine Auslaufsicherung einzubauen, die im Falle eines Leitungsbruches oder Brennerdefektes das Ausfliessen von Heizöl verhindert.

Zwischen Tank und Heizaggregat ist ein Sicherheitsabstand von 1.00 m einzuhalten. Wird eine Platte mit Feuerwiderstand EI 30 (F 30) zwischen Heizaggregat und Tank angebracht, kann der Abstand auf 0.50 m reduziert werden.

Grillanlagen, Friteusen und Kochstellen sind so zu platzieren, dass auftretende Wärme das Zelt nicht entzünden kann. Ein- und Ausgänge dürfen durch Grillanlagen, Friteusen und Kochstellen nicht behindert bzw. gefährdet (Abstand mind. 3.00 m).

Flüssiggasflaschen (-Lagerflächen) oder Flaschenbatterien sind im Freien und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufzustellen bzw. zu lagern (z.B. Metall- oder Betonbehälter). Bei der Lagerung und Verwendung von Flüssiggas ist darauf zu achten, dass sich Flüssiggas nicht in Schächten, Gruben, Vertiefungen, etc. ansammeln kann.

Feuerwerke

Aufführungen von Feuerwerken und Indoorfeuerwerken sind bewilligungspflichtig. Das Gesuch ist rechtzeitig vor der Veranstaltung dem Amt für Baubewilligungen, Abt. Feuerschutz, einzureichen.

Sicherheitsbeleuchtung - Fluchtwegbezeichnung

Bestehende Bauten sowie Zelte mit Betriebszeiten während der Dunkelheit müssen mit einer allgemeinen Sicherheitsbeleuchtung ausgerüstet werden. Die Sicherheitsbeleuchtung ist so

zu bemessen, dass eine Orientierung bei Stromausfall möglich ist. Die Sicherheitsbeleuchtung hat bei Stromausfall automatisch einzuschalten und die Beleuchtung während 1 Stunde zu gewährleisten.

Bei den Ausgängen und Notausgängen sind sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen anzubringen. Die Rettungszeichen müssen dauernd beleuchtet sein. Sind die Aus- und Notausgänge nicht direkt sichtbar, müssen zusätzliche Rettungszeichen angebracht werden. Die Grösse der Rettungszeichen ist der einsehbaren Distanz anzupassen.

Löschgeräte

An folgenden Stellen müssen geeignete und geprüfte Handfeuerlöschgeräte und Löschdecken platziert werden:

- Buffetanlagen
- Kochstellen wie Grill, Friteusen, Küchen, etc.
- Bühne
- Musikanlage, Technik

Dem Amt für Baubewilligungen, Abt. Feuerschutz, bleibt es vorbehalten, bei der Abnahme zusätzliche geeignete Löschgeräte zu verlangen.

Sicherheitsbeauftragter

Es ist ein Sicherheitsbeauftragter zu bestimmen (z.B. Bauchef)

Die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten sind unter anderem:

- Kontrolle der Verkehrs- und Fluchtwegordnung;
- Mögliche Brandgefahren erkennen;
- Bestimmen von Sicherheitsvorkehrungen und -massnahmen sowie Überwachung derer;
- Rücksprache mit dem örtlichen Feuerwehrkommando;
- Aufbieten der entsprechenden Behörden zur Abnahme des Festareals vor Beginn der Veranstaltung;
- Instruktion und Kontrolle von Sicherheitswachen.

Saalwachen

In Räumen und Zelten ab 500 Personen sind mindestens 2 Saalwachen zu bestimmen. Die Namen der Saalwachen sind dem Amt für Baubewilligungen, Abt. Feuerschutz, und dem Feuerwehrkommando schriftlich bekannt zu geben.

Ab 1'000 Personen sind die Sicherheitswachen durch die Feuerwehr oder eine professionelle Sicherheitsfirma zu stellen.

Die Aufgaben der Saalwachen sind:

- Kontrolle der Verkehrs- und Fluchtwege;
- Mögliche Brandgefahren erkennen;
- Alarmierung bei Ereignissen;
- Erste Massnahmen einleiten (auf Fluchtwege hinweisen, Notausgänge öffnen, retten);
- Erste Brandbekämpfung.